

M E R K B L A T T

öffentliche Warenausspielungen (Tombola)

➤ **Beschreibung der Aufgabe/Dienstleistung**

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Warenausspielung bzw. einer Lotterie:

1. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln
2. Der Wert des einzelnen Gewinns muss mindestens das Doppelte des Lospreises betragen, wobei die Gestehungskosten geringer sein dürfen.
3. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. (Aus den Einnahmen des Losverkaufes dürfen nur die Auslagen für die Anschaffung der Gewinngegenstände, für Lose, für Bestreitung der Lotteriesteuer und Gebühren gedeckt werden, nicht aber sonstige Kosten der Veranstaltung, wie Musik, Saalmiete, Ausstattung usw.)
4. Der Reinertrag des Veranstalters, die Gewinne der Spieler sowie die Kosten der kleinen Lotterie müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Reinertrag und Gewinnsumme müssen jeweils mindestens 25 % des Spielkapitals betragen; gesponserte Preise sind, soweit ihr tatsächlicher Wert nicht feststeht, mit einem geschätzten Wert bei der Ermittlung der Gewinnsumme zu berücksichtigen.
5. Der Losverkauf darf generell nicht länger als zwei Wochen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei ungünstigen Terminen, kann der Losverkauf um weitere zwei Wochen verlängert werden.
6. Der Veranstalter der kleinen Lotterie muss grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig und deshalb von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit sein. Bei nichtrechtsfähigen sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Elternbeiräte an Schulen können Ausnahmen zugelassen werden. Privatpersonen und Gewerbetreibende sind als Veranstalter ausgeschlossen.

Lotterien bzw. Ausspielungen mit wirtschaftlichem Bezug (z.B. wenn die Lotterie u. a. dem Zweck der Wirtschaftswerbung dient) werden generell nicht genehmigt.

Demzufolge ist auch die Anbringung von Wirtschaftswerbung auf Losen unzulässig.

...

7. Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. Hinweise auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Unternehmen sind zulässig.
8. .Der Reinertrag muss zeitnah für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn der Reinertrag verwendet werden soll:
 - für Zwecke, deren Förderung den Gemeinden, Gemeindeverbänden, dem Freistaat Bayern oder dem Bund gesetzlich obliegen,
 - zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigen Unternehmen bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.
9. An der Ausspielung muss ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis bestehen. Das hinreichende öffentliche Bedürfnis orientiert sich nicht daran, ob durch die Ausspielung Gelder aufgebraucht werden, mit denen im öffentlichen Interesse liegende Zwecke gefördert werden können. Maßgeblich ist allein, ob aus dem Schutzgedanken des § 287 StGB heraus ein Bedürfnis besteht, mit der Genehmigung der beantragten Ausspielung/Lotterie den Spielbetrieb der Bevölkerung abzuleiten und in geordneten Bahnen zu halten. Das Bedürfnis für eine solche Veranstaltung darf in dem jeweiligen örtlichen Bereich auch nicht bereits durch ähnliche Veranstaltungen gedeckt sein.
10. Ausspielungen, bei denen in dem Preis für das Los zugleich die Vergütung für sonstige Leistungen (z.B. Eintrittskarten, Bilder, Hefte, Ansichtskarten) enthalten ist, oder bei der Lose in essbaren Umhüllungen oder in Verbindung mit essbaren oder anderen Gegenständen ausgegeben werden sollen, sind nicht genehmigungsfähig (§ 5 LottVO).

➤ **Fristen**

Der Antrag ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) schriftlich bei dem Sachgebiet Gewerbesesen einzureichen.

➤ **Erforderliche Unterlagen**

Antrag zur Durchführung einer öffentlichen Ausspielung
Spielplan

Nähere Informationen

Abt. / Zimmer-Nr.: Gewerbewesen / 103 N (Rathaus Neubau, 1. Stock)
Telefon / Fax: 08341/437-312 / 08341/437-618
Email-Adresse: gewerbewesen@kaufbeuren.de
Ansprechpartner: Frau Schrimpf / Herr Wolf
Bürozeiten: Montag 08.00 – 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung